

Basler Börsenverein

Usanzen

genehmigt in der allgemeinen Sitzung vom 25. Oktober 1869.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Nachstehende Usanzen sind für den Käufer und Verkäufer verbindlich, wenn nicht abweichende spezielle Bedingungen von den Kontrahenten festgesetzt wurden, und finden auf jedes Geschäft, ob Kaufs- oder Verkaufs- oder Belehnungsgeschäft, Anwendung, welches durch Vermittlung eines Dritten oder direkt mündlich oder schriftlich abgeschlossen wurde.

§ 2.

Jede Partei ist berechtigt, nach erfolgtem Abschluß eines Geschäftes einen Schlußzettel zu verlangen, nach dem vom Börsenverein genehmigten Formular.

§ 3.

Der Preis gilt überall, wo nichts anderes bedungen wurde, bar in eidgenössischer Währung ohne Skonto-Abzug, eidgenössisch verzollt.

§ 4.

Die Zahlung hat nach vollendeter Lieferung und Überweisung der Rechnung zu geschehen. Der Verkäufer kann aber auch gegen Übergabe der Ware Zahlung verlangen.

§ 5.

Bei Schlüssen, worin das Quantum mit dem Beisatz „circa“ bezeichnet wird, steht es dem Lieferer frei, bis 5% mehr oder weniger der genannten Menge zu liefern, doch muß der Unterschied zum börsenmäßigen Tagespreise regliert werden.

§ 6.

Wird nach Muster gehandelt, so kann jede Partei verlangen, daß ihr ein in ihrem Beisein von der Gegenpartei versiegeltes Muster bei dem Abschlusse übergeben wird.

§ 7.

Ist bei Lieferungsgeschäften kein bestimmter Tag, sondern ein längerer Zeitabschnitt (Termin) für die Ablieferung oder Übernahme bedungen, so kann innerhalb des Termins an jedem dem Verkäufer beliebigen Tage die Anmeldung zur Überweisung geschehen.

§ 8.

Die Bezeichnung der Lieferzeit durch die Worte „Anfang des Monats“ gilt für die Zeit vom 1. bis 9., „Mitte des Monats“ vom 10. bis 19., „Ende des Monats“ vom 20. bis 31., „Erste Hälfte des Monats“ vom 1. bis 15., „Zweite Hälfte des Monats“ vom 16. bis 31.

§ 9.

Der Verkäufer ist gehalten, die Ware (bei Lieferungsgeschäften binnen 24 Stunden vom Anmeldetermin an) in das von dem Käufer zu bezeichnende Magazin ebener Erde innerhalb des Stadtrayons oder Bahnhofgebietes abzuliefern.

§ 10.

Reklamationen müssen jeweilen innerhalb 48 Stunden nach geschehener Ablieferung (Sonn- und Feiertage abgerechnet) dem Verkäufer schriftlich angezeigt werden.

Wird die Ware beanstandet, so ist der Verkäufer berechtigt, dieselbe innerhalb 48 Stunden durch andere zu ersetzen. Bei teilweiser Beschädigung oder bei teilweise abweichender Qualität muß der Käufer den kontraktmäßigen Teil der Ware übernehmen und dem Verkäufer liegt ob, das Verweigerete ebenfalls in oben erwähnter Frist zu ersetzen.

§ 11.

Alle Streitigkeiten aus solchen Geschäften, welche unter Berufung auf die Börsen-usancen geschlossen wurden, sind durch das Börsenschiedsgericht endgültig zu entscheiden.

§ 12.

Im Falle einer der Kontrahenten seine Verpflichtungen nicht erfüllt, so hat der andere die Erfüllung des Vertrages amtlich zu verlangen und für dieselbe 24 Stunden zu gewähren. Ist diese Frist fruchtlos verstrichen, so ist der Kläger berechtigt, entweder vom Geschäft abzustehen oder seine Ansprüche durch das Börsenschiedsgericht feststellen zu lassen, das den Wert der Ware vom letzten Termintage als maßgebend zu Grunde legt.

§ 13.

Die Zahlungseinstellung eines der Kontrahenten berechtigt den andern Teil zur Kündigung des Vertrages, insofern er von Seite der Konkursmasse keine annehmbare Sicherstellung gegen eventuelle Verluste verlangen kann. Die Sicherstellung soll innerhalb acht Tagen nach ergangener amtlicher Aufforderung geleistet werden. Nach Verfluß dieser Frist erwächst im Falle der Nichtleistung die Kündigung des Vertrages in Rechtskraft und das Börsenschiedsgericht wird die Ansprüche des Klägers bestimmen.

Besondere Usancen.

Getreide.

§ 14.

Die Preise werden per 200 Pfund eidgenössisch ohne Sack bestimmt. Als lieferungsmäßige Ware gilt in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen gesunde, gute, trockene Qualität, ohne schädlichen Geruch und Geschmack, ob alt oder neu oder alt und neu gemischt.

§ 15.

Bei Weizen ist gedörrter, auch ägyptischer Cubanka oder ähnlicher Weizen ausgeschlossen, ebenso wesentlich angefressener und entschieden spitzbrandiger, ebenso solcher, der über 3 à 4% fremde Beimischung aus Roggen, Wicken, Roden und andere Sämereien, sowie Erde enthält, was durch Ausscheid dieser Bestandteile aus einem halben Pfund zu ermitteln ist.

§ 16.

Bei Weizen muß das Malter, wenn nicht andere Bestimmungen festgesetzt sind, wenigstens 225, bei Roggen wenigstens 205 Schweizerpfund wiegen.

§ 17.

Entspricht das Qualitätsgewicht des abgelieferten Weizens oder Roggens den vereinbarten oder in obigem § 16 bestimmten Bedingungen nicht, so ist der Kläger berechtigt:

- a) bei einem Mindergewicht bis ein Pfund per Malter (1 $\frac{1}{2}$ Hektoliter) zu einem Abzug von $\frac{1}{4}$ ‰,
- b) bei einem Mindergewicht von mehr als ein bis zwei Pfund, zu einem Abzug von 2 ‰,

- c) bei einem Mindergewicht von mehr als zwei bis drei Pfund zu einer Vergütung von $3\frac{1}{2}\%$ des Kaufpreises,
d) bei einem Mindergewicht von über drei Pfund gilt die Ware als nichtlieferungsmäßig.

§ 18.

Für Gerste, Hafer und Mais, deren Eigenschaften je nach Ursprung zu sehr wechseln, finden keine Bestimmungen statt. Die Parteien haben daher bei jedem einzelnen Schluß solche selbst festzustellen.

§ 19.

Die Ermittlung des Qualitätsgewichtes geschieht auf Verlangen durch Anordnung der Börsenkommission.

Sämereien.

§ 20.

Sämereien werden nach 100 Schweizerpfund gehandelt, Esparsette, Hanfsamen und Wicken auch nach Malter.

§ 21.

Ist nichts anderes bedungen, so wird der einfache Sack für Ware berechnet, doch darf in diesem Falle das Gewicht des Sackes nicht mehr als $1\frac{1}{4}\%$ ausmachen. Weitere Emballage wird als Tara abgezogen.

§ 22.

Fällt die Ware nur wenig geringer aus als das Muster oder ist sie nicht gut gereinigt (nicht frei von Sand, Staub etc.), so gibt dies allein dem Käufer kein Recht zur Weigerung der Annahme, sondern nur Anspruch auf Entschädigung, deren Höhe in Ermangelung sonstiger Verständigung, ein Schiedsgericht endgültig festsetzt.

Öl.

§ 23.

Öl wird nach 100 Schweizerpfund gehandelt.

§ 24.

Die Lieferung geschieht faßfrei, unter Vergütung der Tara, die nach Faktura während vier Wochen vom Verkäufer zu garantieren ist. Bei allenfallsiger Fausse-Tara soll bei Gebinden bis vier Zentner bis auf 2% , bei größeren Fässern bis auf 1% vom Gewicht der Tara vergütet werden. Die zur Ablieferung bestimmten Fässer müssen von guter Beschaffenheit sein.

§ 25.

Öl, welches nicht klar und rein (unvermischt) ist, gilt nicht als lieferbar.

§ 26.

Rohes und raffiniertes Rüböl muß mindestens 38 Grad, Olivenöl $37/38$ Grad wiegen. Reines Leinöl darf höchstens $29/30$ Grad nach der Fischerschen Ölwaage wiegen.

Petroleum.

§ 27.

Der Preis gilt per 100 Schweizerpfund.

§ 28.

Petroleum wird, wenn nichts anderes bedungen, in echter pensylvanischer, in Amerika raffinierter, gut brennender, bis 90 Grad Fahrenheit unentzündlicher Ware, inklusive Faß mit 20% Tara oder inklusive Kiste netto Tara gehandelt.

§ 29.

Bei Fässern, die weniger als 280 Pfund brutto wiegen, muß mindestens Pfund 56 Tara vergütet werden. Als börsenmäßige Normal-Farb-Usanzen gelten die Bezeichnungen

blanc eau	demi blanc
beau blanc	paille claire
blanc type	paille

nach Maßgabe der bei der Börse aufgestellten in Antwerpen gültigen Standard-Proben.

§ 30.

Als gut brennbar gilt raffiniertes Petroleum, wenn solches 3 à 4 Stunden ohne wesentliches Sinken der Flamme brennt.

§ 31.

In Streitfällen entscheiden die in Antwerpen gültigen Dentimètre und Naph-tomètre.

§ 32.

Qualitäts-Abweichungen dürfen nur von einer Nuance zur anderen, und zwar nur 10 Prozent des verkauften Quantums stattfinden, wofür die übliche Preisdifferenz zu vergüten ist.

Schweinefett.

§ 33.

Schweinefett wird nach 100 Schweizerpfund gehandelt.

§ 34.

Prima-Ware muß fest, unvermischt, gutschmeckend, weiß und satzfrei sein.

§ 35.

Die Tara soll reell vergütet werden und ist der Verkäufer während vier Wochen vom Tage der Faktura verbindlich, allenfallsige Fausse-Tara, die in dieser Zeit nach-gewiesen wird, bis auf ein Prozent vom Brutto-Gewicht zu vergüten.

Spiritus.

§ 36.

Spiritus (rektifizierter) wird per 100 Schweizermaß, nach Marken, per 90 Grad Tralles in wasserheller Ware, inkl. Faß (exklusive Kantonalzoll) gehandelt.

§ 37.

Bei einer Abweichung bis 88 Grad ist der Verkäufer zur Vergütung des Minderwertes verpflichtet; geringere Gradhaltigkeit als 88 ist nicht lieferungsmäßig. Bei Gradhaltigkeit über 90 hat der Käufer den Mehrwert zu vergüten.

§ 38.

Ist nichts anderes bedungen, so kann sowohl Kartoffel-, Mais- und Frucht-Sprit, nicht aber Rüben-, Melassen-Sprit oder anderes Produkt geliefert werden.

Zucker.

§ 39.

Zucker in Broden wird nach 100 Schweizerpfund in trockenem Zustande nach Marken oder Muster unter Bezeichnung der Farbe, Beschaffenheit und Gewicht, des Umschlagspapiers gehandelt. Papier wird für Ware berechnet. Lieferungsmäßige Ware darf nicht mehr als 15 Prozent Bruch enthalten.

§ 40.

Stampfzucker wird in (Verpackung) Säcken, in trockenem Zustande nach Marken oder Muster verkauft, Sack wird für Ware berechnet.

§ 41.

Candis wird Verpackung frei, unter Abzug der Original-Tara gehandelt.

Kaffee.

§ 42.

Kaffee wird nach 100 Schweizerpfund, Sack frei Netto-Tara gehandelt.

§ 43.

Gefärbte Ware muß beim Verkauf als solche bezeichnet werden.

§ 44.

Bei Qualitäts-Abweichungen ist der Durchschnittsausfall der gelieferten Ware maßgebend.

Gleichzeitig wurde ein Reglement für ein Börsen-Schiedsgericht aufgestellt; es lautet:

Börsen-Schiedsgericht.

§ 1.

Das Börsen-Schiedsgericht ist kompetent für alle Geschäfte, welche mit Berufung auf die Börsen-usancen in oder außer der Börse geschlossen wurden.

§ 2.

Dieses Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern. Jeder Streitteil erwählt aus dem hiesigen Handelsstande je ein Mitglied, die übrigen drei werden von der Börsen-Kommission aus der Mitte des Börsenvereins, und zwar für jeden speziellen Fall, gewählt. Der Vorsitzende wird aus der Mitte dieser fünf Mitglieder bezeichnet.

§ 3.

Durch Berufung auf die Basler Börsen-Usancen erkennen die Parteien für alle Prozeßhandlungen das Domizil der Basler Börse an.

§ 4.

In dem Fall, daß der Beklagte keinen Schiedsrichter wählt, ernennt, nach vorausgegangener Fristbestimmung, die Kommission denselben.

§ 5.

Jede schiedsgerichtliche Entscheidung kann nur infolge einer ordnungsmäßigen Beratung gefällt werden. Bei Gleichheit der Stimmung entscheidet der Vorsitzende.

§ 6.

Die Börsen-Kommission bezeichnet den Schriftführer, welcher über die Verhandlungen ein ordentliches Protokoll aufzunehmen hat, welches das Urteil samt den Entscheidungsgründen enthalten muß.

§ 7.

Die Verrichtungen des Schiedsgerichts sind unentgeltlich, dagegen entscheidet dasselbe über die Zuteilung der allfälligen Bureau-Auslagen, sowie einer Urteilsgebühr zu Gunsten der Börsenkasse.

§ 8.

Das vom Schiedsgericht gefällte Urteil ist endgültig und rechtskräftig.